

Hugo Sinzheimer und wir – Warum ein arbeitsrechtliches Institut unter seinem Namen hier und heute?

Berthold Huber, Frankfurt/M¹

1. Warum das Institut?

Wenn die Otto Brenner Stiftung im Jahre 2010 unter dem Namen eines Wissenschaftlers mit Wirkungsschwerpunkt in der Weimarer Republik ein arbeitnehmerorientiertes Institut für Arbeitsrecht ins Leben ruft, so ist das erklärungsbedürftig unter verschiedenen Aspekten.

Der elementarste betrifft das Bedürfnis nach einer solchen Institution. Diese Frage zu stellen, heißt aber im Grunde schon, sie zu bejahen. Zwar gibt es nach wie vor an allen deutschen Universitäten und auch vielen Fachhochschulen Professuren für Arbeitsrecht, so daß man bei rein quantitativer Betrachtung meinen könnte, daß es unserer Gesellschaft nicht an Raum für wissenschaftliche Diskurse auf diesem Felde mangle. Nun ist aber gerade im Arbeitsrecht nahezu unvermeidlich, daß die Erkenntnisinteressen der beteiligten Wissenschaftler sich danach richten, in welcher Richtung, mit welchen Sympathien der einzelne sich selbst im Grundkonflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften orientiert.

Das ist natürlich hinzunehmen, aber registrieren darf man doch die sich dabei in Summe ergebenden Proportionen. Dazu kommt die Gefahr einer Verschiebung der das Arbeitsrecht als solches bestimmenden Koordinaten. Als sich z. B. die Präsidentin des BAG aus Anlaß der Ernennung in ihr Amt erlaubte daran zu erinnern, daß Arbeitsrecht seiner Zweckbestimmung nach dem Schutze der Arbeitnehmer diene, mußte sie sich vom obersten Repräsentanten der Arbeitgeber „erschreckende Praxisferne“ und „gewerkschaftsfreundliches Verhalten“² vorhalten lassen. In einem solchen Klima, angesichts fundamentaler Weichenstellungen für die Zukunft des Arbeitsrechts bedarf es einer zusätzlichen Plattform für die nötige Weite und Pluralität des wissenschaftlichen Diskurses. Dem soll das neue Institut dienen, der Präambel seines Gründungsstatuts zufolge „verpflichtet dem humanistischen Erbe *Hugo Sinzheimers* und mithin der Freiheit und Würde des arbeitenden Menschen“.³

2. Warum Sinzheimer?

Damit bin ich bei der Frage, warum wir *Hugo Sinzheimer* als Namenspatron gewählt haben. Zu ihr fällt mir spontan vor allem die Gegenfrage ein: „Wen sonst?“ Er wird, weithin so akzeptiert, als „Vater des deutschen Arbeitsrechts“ bezeichnet, wie die von *Peter Hanau* herausgegebene, erste Sinzheimer-Biographie von *Keiji Kubo* betitelt ist. Ein deutsches Arbeitsrechtsinstitut nach ihm zu benennen, ist so nahe liegend wie etwa „Albert Einstein Institut“ für eine physikalische Forschungseinrichtung.

Dabei kann man, wie immer in solchen Fällen, über eine solche Etikettierung trefflich streiten, und natürlich gehören zu *Hugo Sinzheimers* Wirken und Wirksamkeit auch Vorläufer und Mitstreiter. In einer Hinsicht freilich, und sie ist wesentlich für

¹ Erster Vorsitzender der IG Metall und Verwaltungsratsvorsitzender der Otto Brenner Stiftung; um einige Nachweise ergänztes Referat zur Eröffnung des Hugo Sinzheimer Instituts am 29.4.2010 in Frankfurt/M.

² Personalmagazin 9/2005, 32.

³ Vgl. www.hugo-sinzheimer-institut.de.

die spezielle Affinität zwischen ihm und Gewerkschaften und einer gewerkschaftsnahen Forschungseinrichtung von heute, gebührt *Hugo Sinzheimer* das in der „Vater-des-Arbeitsrechts“-Metapher mitschwingende Alleinstellungsmerkmal zu Recht. Es ist seine Urheberschaft für den in der Tarifvertragsverordnung von 1918 und unverändert im TVG von 1949 verankerten normativ und unabdingbar geltenden Tarifvertrag. Grundlegend dafür wurde nach Vorarbeiten über den „Arbeitsnormenvertrag“ (1907/08) die im Jahre 1916 erschienene Schrift „Ein Arbeitstarifgesetz“ (nebenbei gesagt, im gleichen Jahre, in dem der nur wenig jüngere *Albert Einstein* seine „Allgemeine Relativitätstheorie“ publizierte). *Otto Kahn-Freund*, einer der berühmtesten Schüler *Hugo Sinzheimers*, bezeichnete dessen inzwischen „Gemeingut der kontinentaleuropäischen Rechtssysteme“ gewordene Konzeption des Tarifvertrags als „kopernikanische Umwälzung“⁴ für das Arbeitsrecht.

Das allein wäre schon ausreichend, *Sinzheimers* Namen als ruhmvollen Bezugspunkt zu wählen. Darüber hinaus verbinden vielfältige Traditionslinien unser neues Institut mit ihm als Frankfurter Rechtsanwalt, Hochschullehrer und Politiker. Die Inhalte seines fachlichen Wirkens liefern Ansätze für die künftige Institutsarbeit in Fülle.

3. Dank

Ehe ich darauf eingehe, habe ich als erstes Dank dafür zu sagen, dass wir uns überhaupt dieses klangvollen Patrons berühren dürfen. In dem Augenblick, als zum ersten Mal der Gedanke an das Institut und dessen Namensgebung auftauchte, war klar, dass wir dazu die Einwilligung der Nachkommen *Hugo Sinzheimers* und des „Hugo Sinzheimer Instituts an der Universität Amsterdam“ benötigen würden. Wir haben zwar nicht bezweifelt, dass unsere Absicht im Grundsatz auf Zustimmung stoßen würde, aber das Ausmaß an Willkommen hat uns doch sehr berührt.

„All of the members of the Sinzheimer family are very, very happy with your plan. We are very honoured all of us“, lautete die Antwort von *Dinca Wertheim*, der in den USA lebenden Enkelin *Hugo Sinzheimers*. Dieser Vertrauensvorschuß ist nobel und überwältigend, nimmt uns aber umso mehr in die Pflicht. An uns wird es nun liegen, der darin liegenden Herausforderung jederzeit gerecht zu werden. Frau *Wertheim* wäre gerne heute hier gewesen. Da aber die Reiseanstrengungen für sie zu groß waren, konnten wir ihr unseren Dank nur brieflich übermitteln.

Ebenso rückhaltlos positiv war die Reaktion aus Amsterdam. Das dortige Institut hatte nicht nur nichts gegen unsere Namensgebungspläne, sondern bot zugleich eine enge fachliche Zusammenarbeit an. Wir freuen uns deshalb ganz außerordentlich, dass sein wissenschaftlicher Direktor, Herr Professor *Verhulp*, zur Eröffnung unseres Instituts gekommen ist und diese Kooperations-Absicht in seinem Grußwort nachhaltig bekräftigt hat. Wir nehmen diese kollegial-freundschaftliche Starthilfe dankbar an und begreifen ihre grenzüberschreitende Dimension zugleich als Fingerzeig für die unverzichtbare europäische Ausrichtung der künftigen Institutsarbeit.

Dank haben wir aber noch an andere zu richten: an die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die sich bereit erklärt haben, unsere Arbeit künftig ehrenamtlich zu unterstützen. Die Art, in der sie alle, auf unser Vorhaben angesprochen, spontan positiv reagiert haben, hat entscheidend dazu beigetragen, anfängliche Zweifel zu zerstreuen, ob wir auf dem richtigen Wege seien. Aus der programmatischen Diskussion im Beirat erwarten wir wichtige Impulse für die Forschungstätigkeit des Instituts.

⁴ *Kahn-Freund*, Hugo Sinzheimer (1875 – 1945), in: Sinzheimer, Arbeitsrecht und Rechtssoziologie, Bd. 1, 1976, S. 10.

Wir sind uns dessen bewußt, wie wichtig diese hochrangige fachliche Rückkopplung für seine Reputation sein wird.

4. Biographisches⁵

Die heutige Institutseröffnung wäre sicher überfrachtet, würde sie zum Anlaß für eine Biographie *Hugo Sinzheimers* in größerer Breite genommen – abgesehen davon, ob ich der Richtige wäre, auf solche Weise Eulen nach Athen zu tragen. Deshalb erlauben Sie mir, nur wenige biographische Eckdaten aufzurufen, gewissermaßen als gemeinsame Gedächtnisstütze.

Als *Hugo Sinzheimer* am 12.4.1875 geboren wurde – im gleichen Jahr wie *Thomas Mann*, im Jahr der Gründung der Sozialdemokratischen Partei -, stand noch in den Sternen, daß man ihm einmal eine „kopernikanische Umwälzung“ dieses Fachs zuschreiben sollte. Er stammte aus einer jüdischen Textilfabrikantenfamilie in Worms. Es gehörte zu den Besonderheiten seiner Persönlichkeit, dass er bei allem Engagement auf der Linken zeitlebens seiner jüdischen Tradition eng verbunden blieb. *Sinzheimer* studierte Rechtswissenschaften an mehreren deutschen Universitäten und ließ sich 1901 in Frankfurt am Main als Rechtsanwalt nieder, dem künftigen Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Grundlegend für seine Zuwendung zur Arbeiterbewegung war sicherlich das Studium beim „Kathedersozialisten“ *Lujo Brentano* in München, wo er mit dessen Werken über die britische Arbeiterbewegung und das deutsche Arbeitsrecht bekannt wurde. Von da an ließ ihn dieses für das vorhandene Recht zunächst gar nicht recht faßbare Phänomen nicht mehr los, und arbeitsrechtliche Mandate bildeten alsbald – neben der Strafverteidigung – den Schwerpunkt *Sinzheimers* Anwaltstätigkeit. Daneben widmete er sich seiner intensiven wissenschaftlichen Arbeit.

Dann kam mit dem Kriegsende die Revolution von 1918. Sie riß *Sinzheimer* mit einem Schlag in ein öffentliches, politisches Leben in der Weimarer Republik. Aus ihm wurde, in den Worten eines seiner besten Interpreten, unseres viel zu früh verstorbenen Freundes *Ulrich Zachert*, „einer der Hoffnungsträger dieser Republik“.⁶ Zunächst bestellte ihn der Frankfurter Arbeiter- und Soldatenrat im Einvernehmen mit dem preußischen Innenministerium am 9.11.1918 zum provisorischen Frankfurter Polizeipräsidenten, ein Amt, das er bis zu seinem Rücktritt fast ein halbes Jahr lang ausübte. Am 19.1.1919 wurde *Sinzheimer* als Abgeordneter in die Weimarer Nationalversammlung gewählt. Dort unterlag er zunächst in der SPD-Fraktion gegen den Metallgewerkschafts-Vorsitzenden *Alexander Schlicke* bei der Abstimmung um die Benennung als Arbeitsminister. Dann, aus heutiger Sicht wichtiger und von bleibender Bedeutung, wurde er bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung im zuständigen Ausschuß Berichterstatter für die Artikel über das „Wirtschaftsleben“. Dabei sorgte er,

⁵ Vgl. *Benöhr*, Hugo Sinzheimer (1875 – 1945), in: Diestelkamp/Stolleis, Hrsg., Juristen an der Universität Frankfurt am Main, 1989, S. 67; *Blanke*, Soziales Recht oder kollektive Autonomie? Hugo Sinzheimer im Kontext nach 1900, 2005; *Erd*, Hugo Sinzheimer, in: Kritische Justiz/Blanke u.a., Hrsg., Streitbare Juristen, 1988, S. 282 ff.; *Fraenkel*, Hugo Sinzheimer, JZ 1958, 457; *Kahn-Freund*, Hugo Sinzheimer (1875 – 1945), in: Sinzheimer, Arbeitsrecht und Rechtssoziologie, Bd. 1, 1976, S. 1 ff; *Kempen*, Hugo Sinzheimer – Architekt des kollektiven Arbeitsrechts in Deutschland, in: Böhme, Hrsg., Die Frankfurter Gelehrtenrepublik, 2002, S. 273; *Knorre*, Soziale Selbstbestimmung und individuelle Verantwortung, 1988; *Kubo*, Hugo Sinzheimer – Vater des deutschen Arbeitsrechts, Hrsg. Hanau, 1995; *Mestitz*, Einige Erinnerungen an Hugo Sinzheimer, in: Stourzh/Grandner, Hrsg., Historische Wurzeln der Sozialpartnerschaft, 1985, S. 334 ff.; *Otto Brenner Stiftung*, Hrsg., Hugo Sinzheimer. Gedächtnisveranstaltung zum 100. Geburtstag, 1977; *Postma-Sinzheimer*, Anne Frank war nicht allein, Hrsg. Jacob/van der Voort, 1988; *Zachert*, Hugo Sinzheimer: praktischer Wissenschaftler und Pionier des modernen Arbeitsrechts, RdA 2001, 104.

⁶ RdA 2001, 107.

neben den Bestimmungen über Arbeitsrecht, Mitbestimmung und die Räteverfassung für die verfassungsrechtliche Verankerung von Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie. Art. 9 Abs. 3 GG ist im Kern immer noch wortgleich mit dem damaligen Art. 159 WRV. Wieder zurück in Frankfurt, nach Beendigung seines förmlichen Politikerlebens auf nationaler Ebene, entfaltete *Hugo Sinzheimer* breit gefächerte Aktivitäten als

- Rechtsanwalt,
- Hochschullehrer an Universität und Akademie der Arbeit,
- wissenschaftlicher und rechtspolitischer Vordenker im Zuge der weiteren Implementierung der neuen Arbeitsverfassung unter Erschließung neuer rechtsoziologischer Horizonte, sowie
- praktischer und konzeptioneller Berater der Gewerkschaften.

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten ereilte *Hugo Sinzheimer* 1933 das Schicksal einer ganzen Generation Gleichbetroffener: Die neuen Machthaber zwangen ihn, als Juden, Sozialdemokraten und Gewerkschaftsberater vielfaches Haßobjekt, zur Emigration. Zuflucht fand er im benachbarten Holland, wo ihm zunächst die Universität Amsterdam und dann die Universität Leiden eine neue akademische Heimat boten. *Hugo Sinzheimer* sollte das Kriegsende jedoch nicht lange überleben. Von den Strapazen des Lebens als Verfolgter in einem besetzten Land entkräftet, starb er am 16.9.1945 in Bloemendaal in der Nähe von Haarlem.

5. Frankfurt

Unsere sinnfälligste Verbindung zu *Hugo Sinzheimer* bildet der Ort Frankfurt. Hier wird das neue Institut angesiedelt sein. Zwar ist der triviale logistische Grund dafür nicht zu übersehen: Hier haben auch die IG Metall und die Otto Brenner Stiftung ihren Sitz. Das nimmt der daraus folgenden Assoziation freilich nicht ihren Charme.

Ich sagte es: Der Mittelpunkt von *Hugo Sinzheimers* Berufsleben war Frankfurt am Main. Hier fand er gleich nach der Aufnahme seiner Anwaltstätigkeit lokale Einrichtungen vor, die sich das Arbeitsrecht und seine Popularisierung auf die Fahnen geschrieben hatten: den seit 1890 existierenden „Ausschuß für Volksvorlesungen“ und das 1899 gegründete „Arbeitersekretariat“ als gewerkschaftliche Rechtsberatungsstelle“. In diesem Umfeld hielt der junge Rechtsanwalt viele gut besuchte Vorträge zum Arbeitsrecht.

Sinzheimers didaktische Neigung gewann mit der Revolution eine neue Dimension. Bei Kriegsende stand die 1914 von Frankfurter Bürgern um *Wilhelm Merton* gestiftete private Universität praktisch vor dem Aus, weil große Teile ihres in Kriegsanleihen angelegten Stiftungsvermögens wertlos geworden waren. Das um Hilfe angegangene Land Preußen stand der Universität wegen vielfacher akademischer Sympathiekundgebungen für putschistische Freikorps jedoch reichlich mißtrauisch gegenüber. Sein USPD-Finanzminister zog sogar in Erwägung, sie zu schließen und dann als eine Art „Arbeiterakademie“ wieder zu eröffnen. In dieser Situation gelang, veranlaßt durch eine Gruppe sozialdemokratischer Stadtverordneter unter Mitwirkung *Hugo Sinzheimers*, ein nachhaltiger „Deal“: Das Land stellte die benötigten Mittel in Aussicht, wenn innerhalb der Uni eine „Arbeiterakademie“ errichtet würde. Das war zugleich mit der Rettung der Uni die Geburtsstunde der 1921 eröffneten „Akademie der Arbeit“ (AdA) als akademische Fortbildungseinrichtung für Arbeitnehmer. Im Zuge dieser Operation, offenkundig auch als Gegenleistung für seinen Beitrag zu ihrer Rettung, wurde *Hugo Sinzheimer* 1920 zum „ordentlichen Honorarprofessor“ für Arbeitsrecht an der Uni Frankfurt ernannt. Er hielt dort ebenso wie an der Akademie der

Arbeit neben seiner den Lebensunterhalt sichernden Rechtsanwaltstätigkeit regelmäßige Vorlesungen bis zu seiner Vertreibung 1933.

In dieser Verbindung zwischen außeruniversitärer Forschung und Universität am Standort Frankfurt sehen auch wir heute eine interessante Perspektive. Wir freuen uns deshalb außerordentlich, daß wir diesbezüglich beim derzeitigen Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Uni Frankfurt, *Bernd Waas*, von Anfang an auf ein offenes Ohr gestoßen sind. Vonseiten des Instituts werden sich um diese Kooperation seine beiden Leiter bemühen: *Marlene Schmidt*, Rechtsanwältin und außerplanmäßige Professorin an dieser Universität, und *Thomas Klebe*, Justitiar der IG Metall, beide arbeitsrechtswissenschaftlich durch eine umfangreiche Publikationspraxis qualifiziert ausgewiesen. Dazu tritt als Beirats-Vorsitzender *Manfred Weiss*, in Frankfurt und der Welt vielvernetzter Emeritus. Ihnen, lieber Herr *Weiss*, sage ich ganz besonderen Dank für Ihr Engagement.

Schließlich möchte ich noch auf etwas hinweisen, dessen Fruchtbarkeit für die künftige „Arbeit am Arbeitsrecht“ vorerst nur Zukunftsmusik ist, aber doch eine realistische Perspektive enthält: die Tatsache, daß inzwischen auch die Rechtsschutz-GmbH des DGB und die Redaktion der Zeitung „Arbeit und Recht“ nach Frankfurt gezogen sind. Unter Einschluss der – nunmehr „Europäischen“ - Akademie der Arbeit sind damit wichtige Teilfunktionen gewerkschaftlicher Arbeitsrechtsarbeit an einem Ort versammelt, jede auf ihre Weise der Sinzheimerschen Tradition verbunden.⁷ Was liegt näher als der Versuch, das arbeitsteilige Potential eines solchen „Clusters“ für gemeinsame Aktivitäten auszuschöpfen.

6. Gewerkschaften

Wenn wir es als ein mittelfristiges Ziel ansehen, Theorie und Praxis des Arbeitsrechts zusammenzuführen, so tun wir mit einer Reihe von Institutionen das, was *Hugo Sinzheimer* in einer Person nahezu perfekt verkörperte. Er war wissenschaftlicher Innovator und arbeitsrechtlicher Praktiker in einem, sein ganzes Berufsleben lang vor allem eng mit den Gewerkschaften auf vielen ihrer Tätigkeitsfelder verbunden.

Das betraf das einfache arbeitsrechtliche Mandat für einzelne Arbeitnehmer ebenso wie die Beratung und Rechtsvertretung für Gewerkschaftsvorstände und Vorträge vor vielen Gewerkschaftskongressen über zentrale arbeitsrechtspolitische Probleme. Freilich haben wir es, speziell, was den DMV angeht, mit einem großen weißen Fleck auf der Landkarte zu tun, denn kriegsbedingt existieren kaum Archivbestände. Insbes. gibt es leider trotz intensiven Nachforschens in den bei der Friedrich-Ebert-Stiftung geführten Gewerkschaftsarchiven keinen einzigen Beleg etwa für die allseits als Faktum berichtete Tätigkeit *Hugo Sinzheimers* als „Rechtsberater des DMV“.⁸ Gut dokumentiert ist dagegen seine Beteiligung an der programmatischen Diskussion über das Großthema „Wirtschaftsdemokratie“ bei der Ausarbeitung der Verfassung und an der von *Fritz Naphtali* geleiteten Kommission des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihr Ergebnis 1928 vorlegte. *Sinzheimer* bearbeitete darin das Kapitel über die „Demokratisierung des Arbeitsverhältnisses“.

Hugo Sinzheimer bewegte sich freilich nicht nur in den je für sich relativ streßfreien Sphären von Einzelmandat und Programmdebatte – man möge mir als Gewerkschaftsvorsitzendem diese leicht despektierlich wirkende, aber so natürlich nicht gemeinte Bemerkung nachsehen - , sondern scheute auch das wirklich harte, zumal in der Spätzeit der Weimarer Republik äußerst frustrierende Geschäft der großen

⁷ *Hugo Sinzheimer* eröffnete die erste Ausgabe der Vorgängerin von „Arbeit und Recht“, der Zeitschrift „Arbeitsrechts-Praxis“ des ADGB, im Januar 1928 mit dem Artikel „Der Tarifvertrag als Rechtsquelle“.

⁸ Für intensive Recherchen danke ich *Christine Bobzien*, Archiv der Friedrich Ebert Stiftung.

Tarifpolitik nicht. In dieser Hinsicht geriet er 1930 in einen durchaus tragisch zu nennenden Konflikt mit dem ihm sonst so nahe stehenden DMV.

Dieses Jahr war bekanntlich das sozialpolitische Wendejahr der Weimarer Republik, in welchem *Brünings* Deflationspolitik die tarifpolitische Wende erzwang. Mit dem berühmten „Bad Oeynhausener Schlichtungsspruch“ vom 26.5.1930 für die Schwerindustrie setzte eine Politik der von staatlichen Zwangsschlichtern durchgesetzten Lohnsenkung ein. Im Herbst 1930 war die Metall verarbeitende Industrie an der Reihe. Die Berliner Metallarbeitgeber kündigten den Lohntarifvertrag und forderten eine Senkung der Tariflöhne um 15 %. Nach einer ersten erfolglos gebliebenen Schlichtungsrunde mit einem Schlichtungsspruch für 6 bzw. 8 % Lohnsenkung traten zwischen 120 000 und 140 000 Metallarbeiter in den Streik, erheblich mehr, als überhaupt zur Urabstimmung aufgerufen worden waren. Fortan geriet dieser Arbeitskampf zum Spielball der Extremisten. KPD und NSDAP machten das erste Mal förmlich gemeinsame Sache mit dem Ziel einer Destabilisierung von Regierung und Gewerkschaft und trugen den Konflikt in die politische Arena des Reichstages. Dort wurde schließlich mit den Stimmen von KPD, NSDAP und auch SPD eine Aufforderung an die Reichsregierung verabschiedet, den Schlichtungsspruch nicht für verbindlich zu erklären.

Unter Eindruck dieses Beschlusses wirkte das Reichsarbeitsministerium auf eine erneute, jedoch vorab als verbindlich verabredete Schlichtung hin. Darauf ließ sich der DMV ein, nicht zuletzt, weil inzwischen die Streikfront mit den vielen unorganisierten Beteiligten ohne Streikunterstützung zu bröckeln begann. Zu Schlichtern wurden der frühere Arbeitsminister *Brauns*, der Duisburger Oberbürgermeister *Jarres* und – auf Vorschlag des DMV - *Hugo Sinzheimer* bestellt. Am 8.11.1930 fällte die Schlichtungsstelle einstimmig einen verbindlichen Spruch mit dem Ergebnis einer Lohnsenkung von zunächst 3% und in einer zweiten Stufe weiteren 5%. Für *Sinzheimer* war neben der Verhinderung eines bei Mehrheitsentscheidung noch schlimmeren Spruchs ganz sicher auch der Gedanke an die Existenz des Tarifvertrages überhaupt von Bedeutung, denn in Berlin hatte von 1924 bis 1928 ein tarifloser Zustand geherrscht.

Der Schlichtungsspruch löste naturgemäß große Erbitterung bei den Metallarbeitern aus. Der DMV bezeichnete ihn als „Provokation“ der Arbeiterschaft und äußerte sich speziell zur Rolle *Hugo Sinzheimers*: „Groß war die Enttäuschung über die Stellung des von der Arbeiterschaft als Unparteiischen vorgeschlagenen Prof. *Sinzheimer*, von dem erwartet worden war, daß er dem vorstehend wiedergegebenen Schiedsspruch nicht zustimmen würde. Prof. *Sinzheimer* hat in einer Erklärung bekanntgegeben, daß seine Zustimmung erfolgte, um Schlimmeres abzuwehren. *Sinzheimer* hat dem Spruch nur zugestimmt, weil die anderen Schiedsrichter eine Lohnsenkung von 8 % mit sofortiger Wirkung planten.“⁹ Davon ließ sich der Beirat des DMV nicht beeindrucken und erklärte, er habe „kein Verständnis für das Verhalten des vom Verband benannten Unparteiischen, Prof. *Sinzheimer*, der durch seine Zustimmung zu dem Schiedsspruch, auch wenn er damit den Zweck verfolgte, einen noch schlimmeren zu verhindern, die Verantwortung für denselben mitübernommen und damit die beiden anderen Unparteiischen entlastet hat. Die Entscheidung der 3 Unparteiischen ist eine Hilfe für die arbeiterfeindlichen Bestrebungen des gesamten dt. Unternehmertums.“¹⁰

Es macht keinen Sinn, heute über diesen Fall noch rechten zu wollen, insbesondere da wir die mit Sicherheit erfolgten Diskussionen zwischen *Sinzheimer* und dem DMV-Vorstand und auch innerhalb desselben vor und während des Schlich-

⁹ DMV, Jahr- und Handbuch für das Jahr 1930, S. 204.

¹⁰ A.a.O., S. 205.

tungsverfahrens nicht kennen. Mir imponiert jedenfalls *Sinzheimers* Grundhaltung, denn das Dilemma, in dem er stand, ist ein zeitloses bei der Vertretung von Arbeitnehmerinteressen: Um etwas für die eigenen Leute zu erreichen, muß man eine „Kröte schlucken“, und dann muß man sich einer Kritik stellen, die nur darauf Bezug nimmt. Ganz gleich, wie das Drama bei veränderten Verhaltensweisen ausgegangen wäre: *Hugo Sinzheimer* hat jedenfalls Verantwortung übernommen. Er hat eine unpopuläre Haltung eingenommen, wo ihn eine populäre nichts gekostet hätte und er der beliebte Gewerkschaftsfreund mit den besten Absichten und den „unbefleckten Händen“ geblieben wäre. Diese Episode rückt ihn uns als Mann aus Fleisch und Blut ganz nahe, insbesondere rundet sie das Bild unseres Traditionsstifters zur menschlich-praktischen Seite hin ab.

7. Otto Brenner Stiftung

All diese Eigenschaften *Hugo Sinzheimers* - „Vater des deutschen Arbeitsrechts“ und langjähriger Begleiter gewerkschaftlicher Praxis - haben die Otto Brenner Stiftung schon ganz kurze Zeit nach ihrer Gründung dazu bewogen, sich der Pflege seines Andenkens zu widmen. Den willkommenen Anlaß bot die 100jährige Wiederkehr *Sinzheimers* Geburtstag im Jahre 1975, zu dem die Stiftung, das Institut für Arbeitsrecht und die Akademie der Arbeit den Auftakt machten mit den seither in der Uni Frankfurt stattfindenden „Sinzheimer Vorlesungen“. 1976 erschienen die bislang verstreut publizierten kleineren Schriften *Sinzheimers* in zwei von *Otto Kahn-Freund* und *Thilo Ramm* herausgegebenen Bänden in der Schriftenreihe der Otto Brenner Stiftung. Nach langem Anlauf und Überwindung großer übersetzerischer Schwierigkeiten konnte *Peter Hanau* schließlich 1996 die bis dahin erste *Sinzheimer*-Biographie des japanischen Professors *Kubo* herausgeben. Schließlich lobte die Stiftung ab 1996 einen „Hugo-Sinzheimer-Preis“ für die beste arbeitsrechtliche Dissertation des Jahres aus. Er wurde viele Jahre im Rahmen der damaligen Sinzheimer Vorlesung vergeben. Diese Praxis wird im Rahmen des HSI wieder aufgegriffen werden.

Mit all diesen Aktivitäten kann sich die Otto Brenner Stiftung rühmen, daß sie vor allem es war, die *Sinzheimers* Namen in Deutschland lebendig gehalten und sein Vermächtnis einer breiteren Öffentlichkeit leichter zugänglich gemacht hat. Wir wollen es aber nicht bei dieser Art der Traditionspflege zu belassen. Die jetzt erfolgte Gründung des Arbeitsrechtsinstituts ist für uns eine willkommene Gelegenheit, unsere seitherige *Sinzheimer*-Affinität zu verdichten.

8. Was bedeutet der Name „Sinzheimer“ für arbeitsrechtliche Forschung heute?

Forschungsarbeit von heute unter dem Dach von Traditionen – das klingt anheimelnd, darf es aber nicht sein. Der Blick nach hinten darf den nach vorne nicht zu stellen. Insofern könnte gerade *Sinzheimers* Wirken eine Gefahr bedeuten. Denn das, als dessen „Vater“ er gerühmt wird, steht vor uns dogmatisch und praktisch ausgereift, scheinbar eine Selbstverständlichkeit: Arbeitsrecht als ein selbständiges Rechtsgebiet, der Tarifvertrag als erfolgreiches autonomes Gestaltungs- und Schutzinstrument und dazu eine funktionierende Arbeitsgerichtsbarkeit als Garant, daß die Bedachten auch tatsächlich zu ihrem Recht kommen.

Doch selbstverständlich ist nichts auf dieser Welt und ewig erst recht nicht. Um das zu begreifen, muß nur *Sinzheimers* Leben selbst als Ganzes in den Blick genommen werden. Er konnte sich zwar zunächst der Erfolgsgeschichte seiner rechtswissenschaftlichen Konzeptionen freuen. Es blieb ihm aber auch nicht erspart,

ihren tragischen Niedergang bis zum bitteren Ende 1933 mitzuerleben, als es auf einmal aus war mit Gewerkschaften, Tarifvertrag und Arbeitnehmerschutz.

Die Lohnsenkungs-Schlichtung des Jahres 1930 enthielt dabei gerade für *Sinzheimer* eine besondere persönliche Tragik. Sie führte ihm schmerzlich die Grenzen des Tarifvertrags in der Weltwirtschaftskrise und die Gefahren der von ihm immer verteidigten Zwangsschlichtung vor Augen. An dieser Stelle muß man ihm freilich Gerechtigkeit widerfahren lassen. Denn *Sinzheimer* war es nie vergönnt, sein Kind, den Tarifvertrag, sich in günstiger Umgebung entfalten zu lassen. Im Kaiserreich gelang es der Schwerindustrie und den Großunternehmen der Zukunftstechnologie mit den Mitteln des Obrigkeitsstaates, sich „gewerkschaftsfrei“ und damit ohne Tarifbindung zu halten, eine Macht, die sie ganz überwiegend in die Weimarer Republik hinein zu verlängern wußten. Ihnen gegenüber konnte die segensreiche Wirkung des Tarifvertrags von durch die Krise geschwächten Gewerkschaften nicht aus eigener Kraft durchgesetzt werden. *Sinzheimer* selbst wußte kein anderes Mittel, als jene Wirkung durch staatlichen Schlichtungsbefehl zu erzielen.

Daß dieses Instrument in den Händen einer zur Lohnsenkung entschlossenen Staatsführung ins Gegenteil des von ihm Gedachten umschlagen könnte, wurde ihm unmittelbar durch die Schlichtung von 1930 bewußt. Und immerhin muß man ihm zugute halten, daß er sich sehr schnell nach dem Gang ins Exil, wahrscheinlich als erster, konzeptionell sehr klar mit der vielleicht noch schlimmeren Folge der Zwangsschlichtung, der Entmündigung der Gewerkschaften, auseinandersetzte. In seiner „Theorie des sozialen Rechts“ von 1936 kam er hinsichtlich des von ihm bis dahin anders gewichteten Dualismus zwischen Tarifvertragsparteien und Staat zu dem bis heute wichtigen Schluß: „Autonomie und Etatismus schließen sich keineswegs aus. Nicht die Vernichtung des einen oder des anderen steht in Frage, sondern ihre kunstvolle Abmessung im Dienst einer auf Freiheit gegründeten Gemeinschaft“.¹¹ Natürlich droht kein neues 1933. Aber *Sinzheimers* gedenken, heißt die Endlichkeit aller arbeitsrechtlichen Institutionen stets mitdenken. Das führt zu der von *Eugen Loderer* zur 100-Jahr-Feier formulierten Quintessenz von Arbeitsrechtsforschung: „Wo es für *Hugo Sinzheimer* zunächst galt, ihm (dem Arbeitsrecht) Durchbruch und Geltung zu verschaffen, haben wir es weiterzuentwickeln und vor Angriffen zu schützen“.¹² Mochte das 1975 noch als offenbar unvermeidliche gewerkschaftliche Cassandra-Position abgetan werden, so hat uns die Zwischenzeit eines Besseren belehrt. 30 Jahre später gewann eine ursprünglich nur von Arbeitgebern ausgehende Kampagne breite politische Unterstützung, die nahezu alles zur Disposition stellte, was arbeitsrechtliche Errungenschaft für immer zu sein schien: vom Kündigungsschutz bis zur eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit. Die in diesem Zusammenhang zunehmenden Angriffe auf die Schutzfunktion des Tarifvertrags mit der Drohung gesetzlicher Öffnungsklauseln und einer Umdefinition des Günstigkeitsprinzips konnten wir bis jetzt erfolgreich abwehren, in der Metallindustrie mit der autonom gestalteten Flexibilität unter der Überschrift „Pforzheimer Abkommen“. Ein gegen Sozialabbau sensibleres Wählerverhalten scheint gesetzliche Initiativen in diese Richtung jedenfalls derzeit gebremst zu haben.

Es bleibt aber eine möglicherweise viel fundamentalere Herausforderung für das Arbeitsrecht infolge eines schleichenden Prozesses, an dessen Ende bei unveränderter Rechtslage immer weniger Menschen seinen Schutz genießen. Ursachen und Erscheinungsformen sind vielfältig. Immer mehr der Sache nach abhängige Beschäftigung wird unter formalen Fassaden unternehmerischer Selbständigkeit er-

¹¹ *Sinzheimer*, Arbeitsrecht und Rechtssoziologie, Bd. 2, S. 187.

¹² *Loderer*, in: Otto Brenner Stiftung, Hrsg., Hugo Sinzheimer. Gedächtnisveranstaltung zum 100. Geburtstag, 1977, S. 22.

bracht, „prekäre Arbeit“ wie Kurzzeitbefristung, „Minijobs“ und Leiharbeit nimmt zu. Insbes. im privaten Dienstleistungssektor und in Kleinbetrieben wird es immer schwieriger, Arbeitnehmer als Gewerkschaftsmitglieder zu gewinnen, geschweige denn zur Durchsetzung ihrer Interessen zu mobilisieren. Die Arbeitgeber wiederum erlangen durch die Globalisierung zusätzliche Macht in Tarifaueinandersetzungen. Sie machen sich immer weniger greifbar, lagern Funktionen auf „Fremdfirmen“ aus, z. T. verschwinden sie über die Grenze bzw. drohen durchaus ernsthaft damit. Ihre Verbände verlieren tarifgebundene Mitglieder. Die Folge ist insgesamt eine signifikant absinkende Tarifbindung mit schwindender Aussicht, daß in ganzen Branchen Tarifverträge in substanziellem Ausmaß zustande kommen. Wenn man diese Entwicklung hochgerechnet, könnte sich einem der Horrorvergleich unserer Arbeitsrechtslandschaft mit einem Südseestaat aufdrängen, der sein Territorium durch einen infolge der Erderwärmung steigenden Meeresspiegel langfristig im Wasser versinken sieht.

Ein Mittel, das derzeit Gegenstand erregter politischer Auseinandersetzung ist, scheint derzeit praktisch alternativlos: ein wie auch immer verordneter staatlicher Mindestlohn. Ich muß zwar einräumen, daß ein solcher auch für Handwerksbereiche gilt, für die die IG Metall zuständig ist, und für viele andere Wirtschaftsbereiche fällt mir nichts Besseres ein. Gleichwohl kann ich gerade bei einer Gelegenheit, in der *Hugo Sinzheimers* Erfahrungen im Mittelpunkt stehen, eine bestimmte Sorge nicht unterdrücken. Denn zu sehr drängt sich der Vergleich von Mindestlöhnen heute mit Zwangstarifverträgen der Weimarer Zeit auf. Der Gedanke und die praktische Gewöhnung an autonome Gestaltung von Arbeitsbedingungen müssen so weit wie möglich unbeschädigt bleiben. Bedingungen und arbeitsrechtliche Gestaltungstechniken zu erforschen, die das mit im Blick haben, sollte eine der vornehmsten, aber auch anspruchsvollsten Zielsetzungen des neuen Instituts sein. Dafür wünsche ich ihm viel Erfolg.